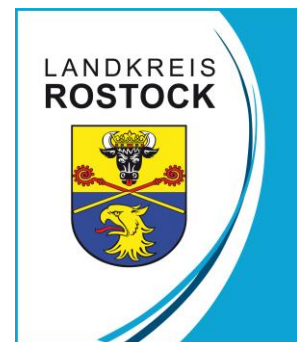


PRESSEMITTEILUNG



Jugend- und Sozialamt leisten Ferienhilfe

Das Jugendamt bietet finanzielle Unterstützung für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche. Vereine, Verbände und freie Träger der Jugendhilfe können einen Zuschuss bis zu 1000 Euro beantragen. Das Sozialamt unterstützt sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bei der Teilnahme.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock unterstützt Vereine und Verbände finanziell bei der Organisation und Durchführung von Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche. Diese können 5 Euro pro Tag und Teilnehmer*in als Unterstützung und in der Regel maximal 1000 Euro Gesamtzuschuss erhalten. Das Jugendamt hat damit zum Beispiel ein Kinderferienlager in Peelow, ein Feriencamp in Bernitt und eine Jugendfreizeit in Norwegen gefördert. Voraussetzungen für den Antrag sind eine Minstdauer des Angebots von fünf Tagen, mindestens sechs teilnehmende Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Rostock und der Antragsteller muss ein Verein, Verband oder freier Träger der Jugendhilfe sein. Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit, beim Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes vorliegen. Der Ferienzuschuss kann dann beispielsweise für pädagogisches Material, Eintrittspreise, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegungskosten und auch Aufwandsentschädigungen für Betreuer verwendet werden. Selbstverständlich sind auch Anträge für die Herbst und Winterferien möglich, da das Förderangebot nicht auf die Sommerferien beschränkt ist.

Für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bietet das Sozialamt eine Unterstützung zur Teilnahme an Ferienfreizeiten an. Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen ihnen bis zu 10 Euro im Monat zu. Diese können auch für die Teilnahme an Ferienangeboten eingesetzt werden. Eine Beratung dazu ist ratsam, weil der Betrag auch über mehrere Monate „angespart“ werden kann. Anspruch auf den Zuschuss haben Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß 12. Sozialgesetzbuch, Leistungen gemäß Paragraph 2 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch erhalten.

Güstrow, den 15. Mai 2018
PM34/2018-05-15

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

V.i.S.d.P.:
Michael Fengler
Telefon: 03843 755 12007
Telefax: 03843 755 12800

E-Mail:
presse@lkros.de
Internet:
www.landkreis-rostock.de

